

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 VvB)

**Film-Ausfallfonds I – Verlängerung des absicherungsfähigen Zeitraums**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl I B M 1 -  
9(0)26-2552

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

---

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 VvB

über  
den Film-Ausfallfonds I – Verlängerung des absicherungsfähigen Zeitraums

---

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin über die Verlängerung des absicherungsfähigen Drehzeitraums des Ausfallfonds I (AFF I) vom 30. Juni 2022 auf den 31. Dezember 2022.

Der Ausfallfonds ist das zentrale Instrument, um die Film- und Serienproduktion trotz der erschwerten pandemischen Situation am Leben zu erhalten. Er ist essentiell, um der Branche zu signalisieren, dass coronabedingte Schäden im Rahmen der Förderbedingungen beglichen werden, so dass die Unternehmen zu Drehaktivitäten ermutigt werden. Der Fonds hat sich bewährt, da er Schutzwirkung entfaltet. Aufgrund der Covid-19-Pandemie war die Film- und Serien-Produktion im 2. Quartal 2020 dem Risiko von Produktionsunterbrechungen und -abbrüchen ausgesetzt und damit faktisch zum Stillstand gekommen. Durch die Ausfallfonds ist das Drehaufkommen nun auf demselben Niveau wie vor der Pandemie. Daran zeigt sich die stabilisierende Wirkung. Im Rahmen des Fonds sind seit dem 14.01.2021 Mittel in Höhe von 131.236,26 € erstattet worden.

Als mit Abstand größter Filmstandort bundesweit hat Berlin ein herausragendes Interesse an einer stabilen Produktionswirtschaft. Die Film- und Serien-Industrie stellt einen wichtigen Kultur- und Wirtschaftsfaktor dar. Laut Medienbarometer 2019/2020

liegt das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft im Berlin-Brandenburger Branchenvergleich mit einem Gesamtumsatz von 46,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 an dritter Stelle – nach dem Handel (76,6 Mrd. Euro) und dem verarbeitenden Gewerbe (58,1 Mrd. Euro).

Im Rahmen des Ausfallfonds I werden die Schäden der Firmen auch durch den Bund ersetzt (Hebelwirkung). Länderübergreifend wurden beim AFF I 6.878.314 Euro bewilligt, die Länder haben davon 817.266,- Euro getragen, der Bund 6.061.047 Euro. Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen aller Länder beträgt bis zu 45% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 50% der Gesamtherstellungskosten und maximal 750.000 Euro pro Produktion, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse.

Nach § 2 Abs. 2 der ursprünglichen Richtlinie für Ausfallfonds I musste die Covid19-bedingte Produktionsstörung im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2022 in Deutschland aufgetreten sein.

Da absehbar ist, dass Covid19-bedingte Produktionsstörungen weiterhin auftreten können, ist beabsichtigt, den absicherungsfähigen Drehzeitraum bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Die rechtliche Grundlage wird mit der Änderung des § 2 Abs. 2 der Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds“) geschaffen und würde nach der Positionierung der Länder für eine Verlängerung auch für diese entsprechend der Anlage 3 angepasst werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

keine

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen, namentlich hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) und des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medien-Staatsvertrag), sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
keine

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Haushaltsplan 2022/2023 sind bei Kapitel 0300 Titel 68580 („Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für coronabedingte Ausgaben“) Mittel bis zur Höhe von je 5 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für die Ausfallfonds I und II veranschlagt worden. Diese Mittel sind mit einem Sperrvermerk in beiden Haushaltsjahren versehen und werden im Bedarfsfall freigegeben. Ein Rückgriff auf Leistungen des Ausfallfonds und somit auf Haushaltsmittel geschieht nur im Falle eines tatsächlichen Schadeneintritts bis zu der in der Förderrichtlinie festgelegten Maximalhöhe.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

**Nach den Darstellungen würden die Rechtsgrundlagen vorbehaltlich der Zustimmung des Senats von Berlin voraussichtlich wie folgt angepasst werden:**

## **Anlage 1 Vereinbarung zum Filmausfallfonds I**

Zwischen dem

**„Land Berlin,**  
vertreten durch die Senatskanzlei, vertreten durch den Chef der Senatskanzlei Dr.  
Severin Fischer  
(im folgenden „Bundesland“)

und

**der Filmförderungsanstalt**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -  
vertreten durch den Vorstand  
(im folgenden FFA)

wird folgende

### **Vereinbarung**

getroffen:

#### **Präambel:**

Covid19-bedingte Produktionsunterbrechungen werden auf absehbare Zeit nicht durch branchenübliche Ausfallversicherungen abgedeckt sein. Dies stellt Film- und Fernsehproduzenten und -produzentinnen vor ein hohes wirtschaftliches Risiko. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen oder -abbrüche der sogenannte „Ausfallfonds“ ins Leben gerufen. Hierfür stellt das „Bundesland“ bis zu 3 Mio. EUR zur Verfügung.

- I. Die Mittel sind zweckgebunden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der Film- und Serienproduktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Schäden. Grundlage hierfür ist die Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds I“) in der jeweils gültigen

Fassung, die Ergänzungsrichtlinie der Länder und die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 53 BHO bzw. § 53 der Landeshaushaltsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1. Die FFA übernimmt ab Unterzeichnung der Vereinbarung für „Bundesland“ die administrative Abwicklung und Durchführung des Ausfallfonds auf der Grundlage der Richtlinie der BKM zum Ausfallfonds und der Ergänzungsrichtlinie der Länder zum Ausfallfonds für Kinofilme und HighEnd-Serienproduktionen.

Es handelt sich im Einzelnen insbesondere um folgende Aufgaben:

- Die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Auftrag des „Bundeslandes“;
  - die Beauftragung der geeigneten Versicherungsmakler bzw. Versicherungsgesellschaften zur Abwicklung und Koordinierung des Schadens;
  - die Beratung der potentiellen Antragsteller;
  - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistungen, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen der Voraussetzungen;
  - die Prüfung der Leistungs- und Anmeldeberechtigung und Fertigung von Anmeldebestätigungen;
  - die Erteilung eventuell notwendiger Ablehnungsbescheide bei Nichterfüllung der Voraussetzung für die Anmeldebestätigung;
  - die treuhänderische Verwaltung und Abrechnung der vom „Bundesland“ zur Verfügung gestellten Mittel;
  - die Überwachung der Risikophase bis zur Fertigstellung der einzelnen Film -/ Serienprojekte;
  - die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall, Verfahren im Leistungsfall unter Einbeziehung der Sachverständigen der Versicherungsgesellschaften;
  - die Bestätigung der Gewährung der Ausgleichsleistung gegenüber dem leistungsberechtigten Filmhersteller;
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen bei Eintritt des Leistungsfalls;
  - die Überprüfung, ob die Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden nach Abschluss der Film / Serienproduktion;
  - den Widerruf und die Rücknahme von Bescheiden sowie die Geltendmachung und ggf. Durchsetzung von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen.
2. Eine Haftung gegenüber „Bundesland“ für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

- II. Die erforderlichen Haushaltsmittel, soweit diese zur Verfügung stehen, erhält die FFA vom „Bundesland“ zweckgebunden.

Die für einen Leistungsfall erforderlichen Mittel werden von der FFA je nach Bedarf (also ggf. in Raten) beim „Bundesland“ angefordert; das „Bundesland“ überweist den Betrag daraufhin kurzfristig (innerhalb von 10 Werktagen) auf das Konto der FFA. Der angeforderte Betrag ist darauf abzustellen, in welcher Höhe Ausgleichsleistungen an die Antragsteller ausgezahlt werden sollen. Für die angeforderten Beträge etwaig anfallende Verwahrenentgelte oder sonstige Kosten, die aus der treuhänderischen Verwaltung bei der FFA anfallen, sind aus den zur Verfügung gestellten Mitteln des „Bundeslandes“ zu begleichen.

Die FFA entscheidet in eigenem Ermessen gemäß den Kriterien der Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds I“) in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Ergänzungsrichtlinie der Länder über die Gewährung von Ausfallleistungen bei Eintritt des Leistungsfalls. Für die Bewirtschaftung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, insbesondere die Bundeshaushaltsordnung (BHO), in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden nicht in den Haushalt der FFA vereinnahmt.

Die FFA unterrichtet das „Bundesland“ einmal in jedem Monat über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der für den Ausfallfonds I bereitgestellten Mittel. Die FFA ist verpflichtet, das „Bundesland“ über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Landesmittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

- III. Die FFA erhält für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand vom „Bundesland“ eine anteilige, einmalige Kostenerstattung in pauschalisierter Form nach den gültigen Personal- und Sachkostensätzen des BMF auf der Grundlage eines Kostenplanes (Anlage zu Anlage 1) für den Durchführungszeitraum ab dem 1. Januar 2022. Die Rechnungsstellung durch die FFA erfolgt bis zum 31. Mai 2023. Der Durchführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 wurde bereits zwischen „Bundesland“ und FFA abgerechnet. Der Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand der FFA wird aus den Mitteln des „Bundeslandes“ vorweggedeckt. Dadurch sind sämtliche Personal- und Sachkosten gedeckt, die anlässlich der Abwicklung und Vollzugs des Ausfallfonds I entstehen.

Die FFA legt dem Bundesland spätestens zum 30.11.2024 eine Abschlussrechnung über die Verwendung der Ländermittel vor. Ländermittel, die nicht verwendet wurden, hat die FFA dem Bundesland innerhalb von 60 Kalendertagen nach Vorlage der Abschlussrechnung zurück zu überweisen.



- IV. Die FFA unterliegt im Rahmen der Mittelverausgabung für das „Bundesland“ der Überprüfung durch den Rechnungshof des „Bundeslandes“ und sichert auch gegenüber den Empfängern von Billigkeitsleistungen die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ab. „Bundesland“ strebt zusammen mit den anderen sich am Ausfallfonds beteiligenden Ländern die Bestimmung eines federführenden Rechnungshofes an, der die Prüfung der Mittelverausgabung durch die FFA für alle beteiligten Bundesländer durchführt
- V. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023, spätestens aber bis zur bestandskräftigen Beendigung aller Antragsverfahren im Sinne der „Ergänzungsrichtlinie der Länder“. Ziffer II. Abs. 4 gilt darüber hinaus jedenfalls bis zur Prüfung des Abschlussberichts der FFA durch das „Bundesland“ und Zurücküberweisung verbliebener Restmittel durch die FFA an das „Bundesland“.
- VI. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform nach Zustimmung beider Vertragsparteien.
- VII. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll jene Regelung gelten, deren Regelungswirkung der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- VIII. Mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung verliert die Verwaltungsvereinbarung vom 17.12.2021 ihre Gültigkeit.

....., den .....

„Bundesland“

Berlin, den .....

Filmförderungsanstalt

---

Unterschrift

---

Unterschrift

## **Anlage 2**

### **Ergänzungsrichtlinie der Länder**

**Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen durch die Länder zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog „Ausfallfonds 1“):**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Ergänzungsrichtlinie**

(1) Die Länder gewähren Leistungen an natürliche und juristische Personen der Produktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten nach Maßgabe dieser Ergänzungsrichtlinie und in entsprechender Anwendung der Richtlinie der BKM über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (nachfolgend „**Richtlinie**“).

(2) § 1 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1, § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 3 Absatz 1, 4 und §§ 4 bis 11 der Richtlinie gelten entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 3 und Absatz 4 letzter Anstrich der Richtlinie können Ausgleichsleistungen der Länder auch bei Produktionen ohne Förderbeteiligung des Bundes erfolgen, soweit es sich hierbei um Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktionen handelt, die durch mindestens eine Landesfilmfördergesellschaft gefördert wurden.

(4) Abweichend von § 2 Absatz 2 muss die die Covid19-bedingte Produktionsstörung im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Ergänzungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2022 während der letzten vier Wochen der Pre-Production-Phase oder während des originären Drehs (“Risikophase“) aufgetreten sein.

(5) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel im jeweiligen Bundesland.

#### **§ 2**

##### **Ausgleichsleistungen durch die Länder im Fall von § 3 Absatz 3 der Richtlinie**

(1) Im Fall von § 3 Absatz 3 der Richtlinie werden Ausgleichsleistungen durch die Länder gezahlt, wenn

- a) die jeweilige Produktion durch eine Landesfördergesellschaft gefördert wird und
- b) das die Produktion jeweils finanzierende Land die FFA auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit der Abwicklung des Ausfallfonds nach den Bestimmungen der Richtlinie beauftragt hat.

(2) Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen aller Länder beträgt bis zu 45% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 50% der Gesamtherstellungskosten und maximal 750.000 Euro pro Produktion, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse.

### **§ 3**

#### **Ausgleichsleistungen durch die Länder im Fall von § 1 Absatz 3 der Ergänzungsrichtlinie der Länder**

(1) Im Fall von § 1 Absatz 3 der Ergänzungsrichtlinie der Länder werden Ausgleichsleistungen durch die Länder gezahlt, wenn

- a) die jeweilige Produktion durch eine Landesfilmfördergesellschaft gefördert wird und
- b) mindestens eine der an der in Buchstabe a) genannten Landesfilmfördergesellschaft beteiligten Länder die FFA auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit der Abwicklung des Ausfallfonds nach § 1 Absatz 3 beauftragt hat.

(2) Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen der Länder beträgt bis zu 95% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber die Höhe der Gesamtherstellungskosten der Produktion und maximal 300.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse. §3 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Ausgleichsleistungen pro Land**

(1) Die Ausgleichsleistungen eines Landes erfolgen in Höhe des prozentualen Anteils an der Gesamtförderung die durch seine Landesfilmfördergesellschaft für die abzuschließende Produktion gewährt wurde.

(2) Wird eine Produktion durch eine gemeinsame Landesfilmfördergesellschaft mehrerer Länder gefördert, einigen sich die an der jeweiligen Landesfilmfördergesellschaft beteiligten Länder auf eine Quote hinsichtlich der Ausgleichsleistung und übermitteln diese an die FFA.

(3) Im Falle von § 3 Absatz 4 Satz 4 der Richtlinie erfolgt die Aufteilung des gekürzten Überschreibungsbetrags entsprechend den jeweiligen Anteilen an der Gesamtförderung der beteiligten Zuwendungsgeber.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

Die Laufzeit dieser Ergänzungsrichtlinie endet zum 30.06.2023.

### **§ 6**

#### **Prüfungsrechte**

Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt

### **Anlage 3**

## **Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds“)**

### **§ 1**

#### **Zweck, Rechtsgrundlage**

(1) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem § 53 BHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der Film- und Serienproduktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten.

(2) Infolge der Covid19-Pandemie ist die Produktion von Kinofilmen und Serienproduktionen dem Risiko Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche (nachfolgend „Produktionsstörungen“) ausgesetzt und damit faktisch zum Stillstand gekommen. Denn dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann derzeit und auch nicht auf absehbare Zeit über die in der Filmproduktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies gerade bei kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Hinzu kommt, dass die die Film- und Serienproduktion zwischenfinanzierenden Banken und sonstigen Geldgeber ihre Zwischenfinanzierungen nur leisten, wenn auch die pandemiebedingten Ausfallrisiken angemessen seitens des Produktionsunternehmens abgesichert werden. Es ist zur Existenzsicherung der deutschen Film- und Serienproduktionslandschaft und zur Sicherung der Herstellung kulturell und wirtschaftlich erfolgreicher Kinofilme und HighEnd-Serien, aber auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Effekte, das hohe Innovationspotential der Film- und Serienproduktionsbranche und die notwendige Konjunkturbelebung notwendig, dass diese Schlüsselindustrie in Deutschland wieder ihren Betrieb aufnehmen kann. Die Verfügbarkeit qualitätsvoller Kinofilme als Kultur- und Wirtschaftsgüter ist auch Voraussetzung für den Erhalt der Kinos als Kulturorte.

(3) Mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen an Film- und Serienproduktionsunternehmen sowie Film- und Serienproduzentinnen und -produzenten (nachfolgend „Filmhersteller“) nach Maßgabe dieser Richtlinie soll deren Covid19-bedingte wirtschaftliche Notlage ausgeglichen und ihre Existenz über einen sogenannten Ausfallfonds gesichert werden. Dieser Ausfallfonds ist anschlussfähig für den denselben Zweck verfolgende Ausfallfonds und vergleichbare Maßnahmen der Länder. Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Regelungen getroffen, die als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügt sind und in der jeweils aktuellen Fassung gelten.

(4) Auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen aus dem Ausfallfonds (nachfolgend „Ausgleichleistungen“) besteht kein Rechtsanspruch. Die Filmförderungsanstalt

(FFA) als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

(5) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## § 2

### Anwendungsbereich

(1) Ausgleichsleistungen können nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden für den Ausgleich von Schäden, die im In- oder Ausland unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen resultieren („Covid19-Ausfallschäden“). Umfasst sind auch entsprechende Schäden aufgrund einer Covid19-Mutation. Umfasst ist sowohl die Verwirklichung Covid19-bedingter personenbezogener als auch infrastrukturbezogener Risiken; dies schließt insbesondere auch Fälle eines behördlich angeordneten lokalen, regionalen oder bundesweiten Lockdowns ein.

(2) Die Covid19-bedingte Produktionsstörung muss im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. März 2023 während der letzten vier Wochen der PreProduction-Phase oder während des originären Drehs („Risikophase“) aufgetreten sein.

(3) Umfasst sind grundsätzlich Covid19-bedingte Produktionsstörungen bei vom Bund geförderten Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktionen („bundesgeförderte Produktionen“). Dies sind, soweit nicht einer der Ausschlüsse in Absatz 4 einschlägig ist:

- Kinofilme, die im Rahmen des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) nach den §§ 7 bis 20 der DFFF-Richtlinie (sog. DFFF I) oder/und im Rahmen der Produktionsförderung der Kulturellen Filmförderung der BKM oder/und im Rahmen der Projektfilm- und Referenzfilmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) nach den §§ 59 ff., 73 ff. des Filmförderungsgesetzes (FFG) gefördert werden und
- Serienproduktionen und Filme, die im Rahmen des German Motion Picture Fund (GMPF) gefördert werden.

(4) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen bei:

- Produktionen, die im Rahmen des DFFF nach den §§ 21 bis 31 der DFFF-Richtlinie (sog. DFFF II) gefördert werden;
- bundesgeförderten Projekten ohne Realdreh;
- GMPF-geförderten Produktionen, bei denen die Finanzierung ohne Beteiligung des Filmherstellers erfolgt und keine Rechte bei ihm oder ihr verbleiben;
- Produktionen ohne Förderbeteiligung des Bundes, also insbesondere Fernsehproduktionen (Film, Serie, Show etc.).

## § 3

### Leistungsart und -höhe; Kumulierbarkeit

(1) Die Ausgleichsleistungen werden bei Eintreten eines Covid19-Ausfallschadens nach Maßgabe dieser Richtlinie („Leistungsfall“) als einmalige und nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

(2) Tritt ein Leistungsfall bei bundesgeförderten Produktionen ein, bei denen die Bundesförderung 50% oder mehr der Gesamtförderung beträgt, beträgt die Höhe der

Ausgleichsleistungen bis zu 95% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber die Höhe der Gesamtherstellungskosten der Produktion. Liegen die Gesamtherstellungskosten der Produktion über 1,5 Mio. Euro, beträgt die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen 1,5 Mio. Euro. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse. Handelt es sich um eine internationale Koproduktion mit einem deutschen Finanzierungsanteil von weniger als 50%, wird der Covid19-Ausfallschaden, soweit es sich um Schäden handelt, die unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen im Ausland resultieren, maximal bis zur Höhe des prozentualen deutschen Finanzierungsanteils anerkannt.

(3) Tritt ein Leistungsfall bei bundesgeförderten Produktionen ein, bei denen die Bundesförderung weniger als 50% der Gesamtförderung beträgt, beträgt die Höhe der Ausgleichsleistungen bis zu 50% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 50% der Gesamtherstellungskosten der Produktion und maximal 750.000 Euro pro Produktion, ebenfalls unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Kumulierung mit den denselben Zweck verfolgenden Billigkeitsleistungen oder anderen finanziellen Leistungen der Länder ist möglich. Kumuliert dürfen die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie und die finanziellen Leistungen der Länder jedoch einen Betrag von 1,5 Mio. Euro nicht übersteigen. Auch darf eine Beihilfeintensität von 100% nicht überschritten werden. Im Fall einer Überschreitung sind die Leistungen entsprechend zu kürzen.

#### § 4

##### Selbstbehalt des Filmherstellers

Die Selbstbeteiligung des Filmherstellers beträgt im Leistungsfall pro Produktion 5% des nach § 3 anerkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens, mindestens aber 10.000 Euro.

#### § 5

##### Subsidiarität

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie sind subsidiär gegenüber dem Filmhersteller im Leistungsfall zustehenden anderen Zahlungsansprüchen. Ausgleichsleistungen sind daher insbesondere zu kürzen um

- Zahlungsansprüche aus Versicherungen (z.B. der bei der Filmproduktion üblichen Ausfallversicherungen),
- Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz,
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden),
- Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 3 Absatz 4 handelt,
- Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der Kinofilm- und Serienproduktion.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind zudem ersparte Aufwendungen des Filmherstellers (Einsparungen) leistungsmindernd zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Leistungs- und Anmeldeberechtigung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung zum Ausfallfonds sowie eine Anmeldebestätigung nach § 7 und das Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen nach § 8 sowie aller weiteren in dieser Richtlinie und aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen voraus („Leistungsberechtigung“).

(2) Anmeldeberechtigt und nach Maßgabe des Absatzes 1 leistungsberechtigt sind die Filmhersteller, die im Rahmen der bundesgeförderten Produktionen jeweils antragsberechtigt sind.

(3) Von der Teilnahme am Ausfallfonds ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten. Es gelten hierzu die Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) - AGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## § 7

### Anmeldung zum Ausfallfonds; Anmeldebestätigung

(1) Anmeldungen für die Teilnahme am Ausfallfonds sind bei der FFA schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn der nach § 2 Absatz 3 anmeldeberechtigte Filmhersteller eine Anmeldebestätigung gemäß Absatz 7 erhalten hat.

(2) Die Anmeldung muss grundsätzlich drei Wochen vor Beginn der Risikophase nach § 2 Absatz 2 erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Anmeldungen für Projekte, bei denen die Risikophase bereits abgeschlossen ist, werden zurückgewiesen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können bis zu zehn Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auch Projekte angemeldet werden, die sich bereits in der Risikophase befinden. In diesen Fällen können im Leistungsfall nur Ausgleichsleistungen für solche Covid19-Ausfallschäden gewährt werden, die während der Risikophase nach dem Zugang der Anmeldebestätigung eingetreten sind.

(4) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Drehbeginns bearbeitet und beschieden.

(5) Mit der Anmeldung erklärt sich der anmeldeberechtigte Filmhersteller mit der Geltung dieser Richtlinie und aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich, alle ihm danach obliegenden Pflichten zu erfüllen. Im Fall von Koproduktionen hat er zudem den Nachweis zu erbringen, dass auch die anderen Koproduzenten sich entsprechend verpflichten.

(6) Die Anmeldung muss alle für die Prüfung der Anmeldeberechtigung und die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten notwendigen Informationen und Nachweise enthalten sowie alle zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden für den Eintritt eines Leistungsfalls notwendigen Informationen und Nachweise. Dies sind insbesondere:

- a) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name und/oder Firma,
- b) bei natürlichen Personen Name, Vorname und Tag der Geburt,
- c) Steuernummer oder (nur bei natürlichen Personen) steuerliche Identifikationsnummer,
- d) IBAN der Kontoverbindung, auf die die Leistung überwiesen wird,
- e) zuständiges Finanzamt,
- f) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
- g) die Angabe des Produktionszeitraums und der konkreten Produktionstätigkeiten, für welche im Leistungsfall Ausgleichsleistungen in Anspruch genommen werden sollen sowie entsprechende Nachweise (u.a. Drehplan, Produktionsplan unter Einschluss der PreProduction, Auflistung von Cast und Crew),
- h) einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- i) einen Nachweis über die feststehende oder voraussichtliche anteilige Höhe der jeweiligen Bundesförderungen und Länderförderungen,
- j) ein detailliertes Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe von § 9 Abs. 2a dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung und Angabe der dem anmeldeberechtigten Filmhersteller bekannten besonderen Gefahrumstände,
- k) eine Erklärung des anmeldeberechtigten Filmherstellers, dass Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten auf die verpflichtende Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen hingewiesen und über diese aufgeklärt wurden,
- l) Nachweise, dass Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten die erforderlichen Einverständniserklärungen in Bezug auf die im Leistungsfall notwendige Schadensabwicklung abgegeben haben (datenschutzrechtliche Einwilligung, Schweigepflichtentbindungserklärungen etc.).
- n) Erklärung des anmeldeberechtigten Filmherstellers, dass nach Möglichkeit vertragliche Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Minderungs- oder Stornierungsmöglichkeit im Fall eines Covid19-Ausfallschadens vorsehen,
- o) im Fall von Koproduktionen eine Erklärung aller Koproduzenten gemäß Absatz 5. Bei Koproduktionen sind neben der Steuernummer und dem zuständigen Finanzamt der Koproduktionsgesellschaft, die Steuernummern und das zuständige Finanzamt aller Koproduzenten anzugeben.

(7) Liegen alle Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausfallfonds vor, bestätigt die FFA dem anmeldeberechtigten Filmhersteller die Teilnahme („Anmeldebestätigung“).

(8) Die nähere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt der FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte in der Anmeldebestätigung.

(9) Alle Anmeldeunterlagen werden Eigentum der BKM und bleiben im Besitz der FFA.

## § 8

Leistungsvoraussetzungen, Verfahren im Leistungsfall



(1) Ausgleichsleistungen an Leistungsberechtigte nach § 6 können im Leistungsfall nur gewährt werden, wenn ein anerkannter Covid19-Ausfallschaden vorliegt und keine Ausschlüsse nach § 9 gegeben sind. Die Anerkennungsfähigkeit des Covid19-Ausfallschadens wird durch die FFA nach Maßgabe dieser Richtlinie und der nachfolgenden Verfahrensregelungen festgestellt. Der FFA obliegt insbesondere auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte im Leistungsbescheid. Im Übrigen gelten für die Verwaltungsabwicklung die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere die §§ 48 ff. VwVfG.

(2) Bei Eintritt oder Absehbarkeit einer Covid19-bedingten Produktionsstörung während der Risikophase ist der anmeldeberechtigte Filmhersteller verpflichtet, der FFA dies unverzüglich per E-Mail anzuzeigen („Schadensanzeige“) und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und seines Umfangs erforderlich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zur Übersendung entsprechender Unterlagen und Nachweise.

(3) Die FFA beauftragt unverzüglich nach Eingang der Schadensanzeige im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Wege eines Dienstleistungsvertrages ein geeignetes Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft mit der Abwicklung und Koordinierung des nach Absatz 2 angezeigten Schadens und stellt diesem alle ihr vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die für die Schadensabwicklung notwendig sind. Das beauftragte Unternehmen prüft unter Einbindung branchengeübter Sachverständiger sowie gegebenenfalls branchenverständiger Vertrauensärzte dem Grunde und der Höhe nach die Anerkennungsfähigkeit des angezeigten Schadens nach Maßgabe dieser Richtlinie und teilt der FFA das Ergebnis seiner Prüfung mit.

(4) Die für die Dienstleistung des beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft anfallende Vergütung, einschließlich der Kosten der für die Begutachtung des Schadens einbezogenen Sachverständigen und Vertrauensärzte, sind Teil des anererkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens.

(5) Die FFA überprüft die Einschätzung des Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie. Bei positivem Prüfergebnis und unter Berücksichtigung von Absatz 4 bestätigt die FFA dem leistungsberechtigten Filmhersteller die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Höhe des anerkannten Covid19-Ausfallschadens und nimmt eine Erstattung in entsprechender Höhe auf dessen Geschäftskonto vor.

(6) Die FFA kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Akontozahlungen gewähren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund des eingetretenen Schadens Liquiditätsengpässe beim betreffenden Filmhersteller entstehen, die die Fertigstellung des Films oder der Serie gefährden.

(7) Der leistungsberechtigte Filmhersteller hat vor Auszahlung von Ausgleichsleistungen einschließlich Akontozahlungen eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt werden.

(8) Die Auszahlungsfrist für Ausgleichsleistungen endet am 15. Juni 2023. Ausgleichsleistungen können danach nicht mehr erfolgen.

(9) Eine Auszahlung von Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

(10) Der Filmhersteller hat erhaltene Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen, wenn die Anmeldebestätigung oder die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die für die Erteilung der Anmeldebestätigung oder die Ermittlung des Covid19-Ausfallschadens wesentlich sind, erfolgt ist (vgl. §§ 48 ff. VwVfG). Im Fall von Koproduktionen haften die Koproduzenten hierfür gesamtschuldnerisch.

(11) Nach Abschluss der Filmproduktion hat der Filmhersteller gegenüber der FFA nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Etwaige Überzahlungen sind an die FFA zurückzuerstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Leistungsausschluss und -kürzung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Covid19-Ausfallschadens vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das schuldhaftes Handeln von beauftragten oder angestellten Personen sowie Koproduzenten wird dem anmeldeberechtigten Filmhersteller zugerechnet.

(2) Ein Leistungsausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn der anmeldeberechtigte Filmhersteller grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine der folgenden Pflichten verstößt und hieraus ein Covid19-Ausfallschaden resultiert:

a) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist während des vom Ausfallfonds erfassten Zeitraums zur Einhaltung eines Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts verpflichtet, welches dezidiert pandemiebedingt erforderliche und geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz enthält. Das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Handlungshilfe der BG ETEM auszugestalten, solange und soweit die BKM keine anderen Vorgaben macht. Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Cast und Crew sowie alle weiteren Beteiligten des für den Ausfallfonds angemeldeten Projekts sind über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygieneauflagen angemessen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

b) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Schadensminderungspflicht). Er hat Weisungen der FFA und Handlungsempfehlungen des von der FFA beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft sowie des mit der Schadensermittlung beauftragten Sachverständigen grundsätzlich zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies erfordern.

c) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller hat nach Möglichkeit bereits im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen, um einen etwaig eintretenden Schaden zu mindern. So sind insbesondere vertragliche Minderungsmöglichkeiten für einen Covid19-Ausfallschaden zu vereinbaren.

d) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist verpflichtet, den Eintritt eines Leistungsfalls unverzüglich bei der FFA anzuzeigen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und der Ermittlung des anererkennungsfähigen Schadens erforderlich ist. Hierzu gehört auch, Vertretern von FFA, BKM, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Vertrauensärzten Zutritt zu Produktionsstätten und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

e) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist verpflichtet, sich abzeichnende Änderungen im Projektverlauf, insbesondere beim Drehplan, unverzüglich der FFA zu melden. Dies gilt insbesondere für sich abzeichnende Verzögerungen.

(3) Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in Abstimmung mit BKM von einem Leistungsausschluss absehen und bei Vorliegen aller sonstigen Leistungsvoraussetzungen die Ausgleichsleistungen angemessen kürzen.

(4) Eine Kürzung der Ausgleichsleistungen kann auch erfolgen bei leicht fahrlässig herbeigeführten Pflichtverletzungen, infolge derer ein Covid19-Ausfallschaden entstanden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 10

### Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

(2) Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

(4) Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 d) der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) zu erfüllen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens obliegt der FFA in Abstimmung mit der BKM.

(2) Die BKM kann in besonderen Fällen unter Beachtung der geltenden haushaltrechtlichen Vorgaben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, soweit es sich nicht um Regelungen handelt, die unmittelbar § 53 BHO betreffen.

## § 12

### Inkrafttreten, Laufzeit

Die Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Die finale Abwicklung von

Leistungsfällen kann auch noch nach dem 30. Juni 2023 erfolgen.

Personal		Personaleinzelkosten in €				Sacheinzelkosten in €				BKM			
Ausfallfonds I - Soll		Gesamtbrutto	AG-Anteil SV	Personalnebenkosten	Gesamt	sächl. Verwaltungsausgaben <sup>1)</sup>	Investitionen <sup>2)</sup>	Bitüräume <sup>3)</sup>	Gesamt	Gemeinkostenzuschlag 28,1%	PKS-Jahreswerte	BKM Anteil in %	BKM Gesamtanteil
Person	Stellung	Entgeltgruppe	Monate										
2023-2024													
N.N.	Förderreferent/in	E9c	24	119.504	33.461	1.600	154.565	25.800	10.200	18.200	54.200	58.663	267.429
N.N.	Förderreferent/in	E9c	24	119.504	33.461	1.600	154.565	25.800	10.200	18.200	54.200	58.663	267.429
													534.858
													12.320
													12.000
													21.420
													580.598
													-580.598

Anwaltliche Beratung und Gebühren (geschätzt)  
 Kosten Software (geschätzt)  
 Versicherungskosten (geschätzt)<sup>4)</sup>

Summe

noch zu zahlen

\* Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen finanziellen Beteiligung des Bundes und der jeweiligen Länder:

Beteiligung/€	Beteiligung %	Kostenanteil/€
BKM	70,64%	410.134
Hamburg	4,94%	28.682
Berlin	2,83%	16.431
Brandenburg	2,83%	16.431
Sachsen	0,68%	3.948
Hessen	1,13%	6.561
Sachsen-Anhalt	1,42%	8.245
Schleswig Holstein	1,41%	8.186
Baden-Württemberg	1,41%	8.186
NRW	7,06%	40.990
Bayern	5,65%	32.804
Summe	100,00%	580.598

1) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 29.07.2022 "sächl. Verwaltungsausgaben" € 12.900

2) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 29.07.2022 "Investition" € 5.100

3) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 29.07.2022 "Büroräume" € 9.100

4) 1.000 € pro Monat + MwSt.